

Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene  
WS 2007/08

**Lösungshinweise zur 2. Klausur**

- I. Ein Anspruch des U gegen F könnte begründet sein aus § 280 Abs. 1 BGB. Dann müsste es sich bei den 15.000 Euro, die U an X bezahlt hat, um einen Schaden handeln, für den U Ersatz verlangen könnte.

In Betracht kommt hier ein **Haftpflichtschaden**, wenn U dem X gegenüber zu der Zahlung verpflichtet war.

1. Deshalb ist hier zunächst zu prüfen, ob **X gegen U** einen Anspruch auf die gezahlten 15.000 Euro hatte.

- a) Dieser könnte sich zunächst aus **§ 831 Abs. 1 BGB** ergeben. Der **Kranführer des U** war Verrichtungsgehilfe; sein verrichtungsgemäßes Verhalten war kausal für die bei X eingetretene Sachbeschädigung, die den Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB erfüllt. Die Sachverhaltsangabe („langjährig fehlerfrei bedient“) lässt darauf schließen, dass U **sich** von seinen personalen Auswahl- und Überwachungspflichten **entlasten** kann (§ 831 Abs. 1 S. 2 Alt. 1 BGB).
- b) Die Haftung des U könnte sich aber unmittelbar **aus § 823 Abs. 1 BGB** ergeben, wenn er bei der Beschaffung des Kranes und der Veranlassung zu dessen Betrieb nicht die erforderliche Sorgfalt beobachtet hat.

§ 823 Abs. 1 BGB statuiert nach heute h. M. sog. **Verkehrspflichten** des Inhalts, dass derjenige, der eine objektive Gefahrenlage schafft oder andauern lässt, entsprechende Sicherungsmaßnahmen treffen muss. Dies gilt insbesondere im Straßenverkehr sowie bei der Eröffnung eines „Verkehrs“ auf einem Grundstück. Hier ging die Gefahr von einer Baustelle aus. Insoweit ist anerkannt und ebenfalls allgemein bekannt, dass der Unternehmer die notwendigen Schutzvorrichtungen (etwa: Absperrzäune, Verkleidungen) ergreifen muss, um Dritte vor Schaden zu bewahren. Er muss daher auch verhindern, dass sich ohne Warnung Baumaschinen in den allgemein genutzten Straßenbereich hineinbewegen. Befand sich der Schwenkarm (wie aus dem Sachverhalt hervorgeht) in einer solchen Höhe, die beim Schwenken den allgemeinen Straßenverkehr (zu dem auch der ruhende Verkehr gehört) beeinträchtigte, so musste verhindert werden, dass der Schwenkarm sich aus dem Baugelände herausbewegte. Dafür sorgt die Arretierung. Somit hängt der Inhalt der Verkehrspflicht hier davon ab, ob U (oder ein hierzu angewiesener Bediensteter) die **Arretierung** vor Inbetriebnahme gerade an dieser Stelle **überprüfen** musste. Dies ist in Analogie zu den Überprüfungspflichten bei Inbetriebnahme eines Kfz zu bejahen. Eine solche Überprüfung hätte, wie sich aus den Angaben des K ohne weiteres schließen lässt, den unsicheren Zustand offenbart.

- c) Ein Anspruch des X gegen U aus § 823 Abs. 1 BGB ist somit zu bejahen, und U hat durch das Bestehen und ebenso durch die Erfüllung dieses Anspruchs einen **Schaden erlitten**.

2. Fraglich ist nunmehr, ob **U** für den Haftpflichtschaden Ersatz **von F** nach **§ 280 Abs. 1 BGB** verlangen kann. Dies setzt voraus, dass zwischen den Parteien ein **Leihvertrag** bestand, dass im Rahmen dieses Vertrages eine **Schutzpflicht** verletzt wurde und dass andererseits nicht die besonderen Vorschriften der §§ 599, 600 BGB eingreifen.

- a) Ob ein Leihvertrag geschlossen oder nur ein **Gefälligkeitsverhältnis** begründet wurde, richtet sich der h. M. zufolge nach dem beiderseitigen Rechtsbindungswillen. Im zu beurteilenden Fall ist der Einsatz des Krans für U zu einer bestimmten Zeit offenbar wichtig; er setzt sein eigenes Transportfahrzeug ein und wendet damit Zeit und Kosten auf; dies ist für F erkennbar. Geltung der §§ 604, 605 BGB und damit **Bindung** ist die angemessene Folge.

Kein Argument ist demgegenüber der Ersatz der Kraftstoffkosten. Auch wäre dann, wenn F Herausgabe des Krans wegen Willensänderung abgelehnt hätte, ein Ersatz des Vertrauensschadens des U aufgrund des sozialen Kontakts nach § 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB möglich. Die Entstehung solcher Kosten ist daher **kein zwingendes Argument** für die Annahme eines Vertrages.

Letztlich kann die Frage des Rechtsbindungswillens offenbleiben. Denn verletzt ist allenfalls eine Schutzpflicht. Und Schutzpflichten nach **§ 241 Abs. 2 BGB** bestehen nicht nur innerhalb von Verträgen sondern nach **§ 311 Abs. 2 Nr. 3 BGB** auch aus (geschäfts-)“**ähnlichen Kontakten**“. Darunter sind gerade auch Gefälligkeitsverhältnisse zu verstehen.

- b) Eingetreten ist hier möglicherweise ein Schaden aus einer Schutzpflichtverletzung, da er unmittelbar an Rechtsgütern eines Dritten eingetreten ist und mittelbar das Vermögen des U belastet hat. Dieser Vermögensschaden erhält seinen Inhalt nicht durch den herabgesetzten Wert oder die herabgesetzte Nutzung des „entlehnten“ (oder aus Gefälligkeit überlassenen) Gegenstandes, sondern durch die **Beschädigung eines konkret unterscheidbaren anderweitigen Rechtsgutes**.

Im **Mietrecht** werden nach h. M. unter § 536 a BGB **alle** Schäden, auch Schäden aus der Verletzung von Schutzpflichten, subsumiert, während im Kauf- und Werkvertragsrecht der „Mangelfolgeschaden“ nicht vom Gewährleistungsrecht erfasst wird, sondern **über § 280 Abs. 1 BGB** lösbar sein soll. Wie die entsprechende Vorschrift im Leihvertragsrecht (§ 600) auszulegen ist, ist fraglich und vom Bearbeiter nicht zu wissen. Vertretbar ist eine Anlehnung sowohl an das Kauf- und Werkvertragsrecht wie an das (bei Studenten meist nicht bekannte) Mietrecht. Im ersteren Fall ist der Weg über § 280 Abs. 1 BGB eröffnet. Zwar erstrecken sich Schutzpflichten bei Verträgen der vorliegenden Art trotz des Wortlauts von § 241 Abs. 2 BGB nicht ohne weiteres auf **Vermögensinteressen**. Jedoch vertritt hier der

Vermögensschaden nur einen zufällig bei einem Dritten eingetretenen Sachschaden. Der Fall ist daher jedenfalls nicht anders zu behandeln wie wenn ein dem U gehörendes Fahrzeug beschädigt worden wäre (Verletzung von Integritätsinteressen).

- c) In der Rechtsprechung werden Schutzpflichten dem **Maßstab des § 599 BGB** unterworfen (BGH NJW 1974, 234; zu § 521 BGB ebenso BGHZ 93, 23). Grobe Fahrlässigkeit des F oder K (erheblich über § 278 BGB) ist nicht erkennbar. Im Schrifttum wird freilich § 599 BGB teilweise auf das **Erfüllungsinteresse** beschränkt; die Verletzung von Integritätsinteressen soll den allgemeinen Regeln folgen. Deshalb ist die Annahme einer Haftung nach dem „Normalmaßstab“ auch im vorliegenden Fall vertretbar. Gesehen werden sollte aber das Problem der Haftungsminderungsmöglichkeit.
  - d) Nicht anders ist zu entscheiden bei Annahme einer bloßen **Gefälligkeit** des F gegenüber U: Insoweit besteht eine Gesetzeslücke, die in Analogie zu den §§ 521, 599, 690 BGB zu füllen ist. Der unentgeltlich Tätige haftet regelmäßig nur für grobe Fahrlässigkeit. Ausnahmsweise haftet er für die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten dann, wenn er (vgl. § 690 BGB) die gleiche Tätigkeit auch im eigenen Interesse ausführt. Konsequenz zu den Auffassungen über die Schutzpflichten in unentgeltlichen Verträgen muss der durch Analogie gefundene Maßstab **auch für Schutzpflichten** aus Gefälligkeitsverhältnissen gelten.
- II. Ein Anspruch gegen F könnte sich ferner auf **§§ 840, 823 Abs. 1, 426 BGB** stützen.
1. Dann müsste neben U, dessen Haftung aus § 823 Abs. 1 BGB oben (I. 1.) bejaht worden ist, gesamtschuldnerisch auch **F dem X aus unerlaubter Handlung** haften.
- a) Ein solcher Anspruch ist zunächst nach **§ 831 Abs. 1 BGB** begründet, weil das Verhalten des **K, der Verrichtungsgehilfe des F** ist, die eingetretene Sachbeschädigung verursacht hat und der Sachverhalt keine Anhaltspunkte für eine Entlastung nach Abs. 1 S. 2 bietet (im Unterschied zum Kranführer des U wird über das allgemeine Verhalten des K nichts berichtet). Dass K vielleicht keine Schuld trifft (er hat den anderweitigen Einsatz nicht gesehen und musste damit möglicherweise auch nicht rechnen), ist unerheblich.
  - b) Daneben kann die Haftung des F gegenüber X aus **§ 823 Abs. 1 BGB** begründet werden: F hat eine nicht sichere Maschine „**in den Verkehr**“ **gebracht**, d.h. Benutzung durch Personen eröffnet, die mit etwaigen Besonderheiten nicht vertraut waren, und damit auch Gefahren für Dritte geschaffen. Zwar kann nicht allgemein (anders als bei Reparaturunternehmen, gewerbsmäßigen Verleihern u. ä.) Überprüfung der Maschine vor Herausgabe gefordert werden, aber wenigstens die Erkundigung bei K, ob die Maschine sicher ist. Hiernach haftet F auch aus § 823 Abs. 1 BGB.

2. Der **Ausgleichsanspruch nach § 426 Abs. 1 BGB** besteht, wenn und soweit „nichts anderes bestimmt ist“. Diese **anderweitige Bestimmung** kann sich aus Vertrag, Gesetz oder „dem Inhalt und Zweck des in Frage stehenden Rechtsverhältnisses“ ergeben. Bejaht man einen Leihvertrag zwischen U und F (S. oben I. 2.), so geht die oben I. 2. a) – c) gefundene Schadensverteilung vor, d. h. **je nach** Interpretation von **§§ 599, 600 BGB** trägt U oder F den gesamten Schaden. Dabei spielt es insofern keine Rolle, ob man den Haftungsmaßstab des § 599 BGB auf das Deliktsrecht überträgt; denn zwischen U und F sind hier nicht deliktische Ansprüche zu beurteilen (sie bestehen bei bloßer Vermögensbeschädigung nicht!), sondern Ausgleichsansprüche aus dem Delikt gegenüber Dritten.

Lehnt man vertragliche Beziehungen ab und sieht in der Maschinenleihe bloß ein **Gefälligkeitsverhältnis**, so fragt sich, ob auch dann etwas Besonderes bestimmt ist. Entscheidend für die Qualität der Bearbeitung ist, hier **konsequent** zu bleiben gegenüber den Ausführungen oben I. 2. c) und d). Zu beachten ist hierbei noch folgender Gesichtspunkt: Dass der vertraglich **nicht** Gebundene im Regress strenger haftet als der Verleiher, leuchtet jedenfalls nicht ein.

Wird im Ergebnis jegliche Sonderbeziehung verneint, so richtet sich die Schadensverteilung nach dem Maß des beiderseitigen Verschuldens (arg. § 254 BGB). – Der für § 426 Abs. 1 gefundene Maßstab gilt auch für § 426 Abs. 2 BGB.